

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 15. März 2017 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit einer Serie von weiteren Staaten und Territorien ab 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt in erster Priorität die Vorlage vollständig ab. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen darf nur und exklusiv mit jenen Ländern erfolgen, mit welchen die Schweiz ein funktionierendes Doppelbesteuerungsabkommen unterhält und die sich darüber hinaus erklären, Schweizer Institutionen vollständigen Marktzugang sowie die Garantien des Schweizerischen Datenschutzes zu gewähren.

In zweiter Priorität fordert der sgV, dass in den vom Parlament zu verabschiedenden Bundesbeschlüssen eine sog. Aktivierungsklausel eingebaut wird. Diese soll den Bundesrat dazu verpflichten, kurz vor dem ersten Datenaustausch mit jeder einzelnen Jurisdiktion zu prüfen, ob das entsprechende Abkommen eine Symmetrie mit den relevanten Konkurrenzfinanzplätzen gewährleistet und ob der Datenschutz hinreichend sichergestellt ist. So gilt es, beim Zeitpunkt der Aktivierung den definierten Minimalanforderungen Rechnung zu tragen:

Datenschutz und Datenschutzsicherheit: Bei diesem zentralen Kriterium ist es nicht ausreichend, sich ausschliesslich auf formelle Gesetztestexte der potentiellen AIA Partnerstaaten oder die entsprechenden OECD Länder-Empfehlungen abzustützen. Weitere Kriterien wie der Korruptionsindex (CPI) müssen in eine Gesamtbeurteilung miteinfließen. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass im Rahmen des AIA mit der Meldung der Vermögenswerte (und nicht nur der Vermögenserträge) in vielen Ländern mehr Informationen an die ausländischen Behörden geliefert werden, als dies aufgrund ihrer lokalen Gesetzgebung für die Steuereingaben verlangt wird. Entsprechend gross sind die Befürchtungen von Kundinnen und Kunden mit steuerlicher Ansässigkeit in solchen Staaten, dass die unter dem AIA gelieferten Daten für nicht steuerliche Zwecke missbraucht werden könnten.

Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung: Inzwischen gibt es zwar in den meisten potentiellen AIA-Partnerstaaten Möglichkeiten der Regularisierung. Wenn solche Lösungen jedoch eine uneingeschränkte Repatriierung der Vermögenswerte aus dem Ausland ist das als Angriff auf das grenzüberschreitende Bankdienstleistungsgeschäft zu werten. Dies sollte im Gegenzug nicht noch mit einem AIA Abkommen „belohnt“ werden.

Marktzugangsverbesserungen: Der Marktzutritt ist ein sehr bedeutsames Element für grenzüberschreitende Bankdienstleistungen und somit sind diesbezüglich angestrebte Verbesserungen sehr wünschenswert. Als Minimalziel muss im Rahmen von AIA-Verhandlungen darauf bestanden werden, dass nationale Regelungen, welche eine ausländische Bankbeziehung nahezu verunmöglichen, abgebaut werden.

Symmetrie: Entscheidend sind die jeweiligen AIA-Länderpaare. So ist es beispielsweise nicht relevant, ob Singapore AIA-Abkommen mit lateinamerikanischen Ländern abgeschlossen hat. Für diese Ländergruppe ist die USA als gewichtigster „peer“ Finanzplatz entscheidend. Gegenwärtig gibt es keine Anzeichen, dass die USA entsprechende AIA-Abkommen abschliessen werden. Deshalb müssen für die potentiellen AIA-Partnerstaaten, die für die Schweiz jeweils relevanten „peer“ Finanzplätze definiert werden und darauf gestützt eine Beurteilung des „Level Playing Field“ als Voraussetzung für die AIA-Implementierung stattfinden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor